

Grossratsbeschluss

Bern / Universität – Institut für Infektionskrankheiten (IFIK); Laborprovisorium. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 2'320'000.-- (Gesamtkosten von Fr. 3'020'000.--, abzüglich des bewilligten Planungskredits von Fr. 100'000.--, des bewilligten Projektierungskredits von Fr. 280'000.-- sowie des Kostenanteils der Universität für Möblierung und Ausrüstung von Fr. 320'000.--) soll zur Überbrückung des akuten Raumnotstands im Institut für Infektionskrankheiten ein Laborprovisorium für rund 7 Jahre erstellt werden. Es ist geplant, danach das gesamte Institut in einer der ersten Umsetzungsetappen des Masterplans Inselareal in einem Neubau unterzubringen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 62 und 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Preisstand 1. April 2012, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.3 Punkte

Anlagekosten total Fr. 3'020'000.--

bestehend aus:

- | | |
|--|------------------|
| – Vorbereitungs- und Abbrucharbeiten | Fr. 60'000.-- |
| – Neubau Gebäude und Umgebung | Fr. 2'200'000.-- |
| – Ausstattung fest eingebaut (BVE) | Fr. 110'000.-- |
| – Einrichtung und Umzug (ERZ) | Fr. 320'000.-- |
| – Baunebenkosten und Geschäftspositionen | Fr. 330'000.-- |

Kosten zu Lasten Kanton Fr. 3'020'000.--

abzüglich bereits bewilligter Planungskredit (Vorprojekt) – Fr. 100'000.--
(Beschluss Kantonsbaumeisterin vom 7. November 2012)



**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 143 FLV** **Fr. 2'920'000.--**

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten
(RRB Nr. 0190 vom 13. Februar 2013) – Fr. 280'000.--

abzüglich Kostenanteil Universität für Möblierung und Ausrüstung – Fr. 320'000.--

Zu bewilligender Kredit **Fr. 2'320'000.--**

Für das vorliegende Projekt können keine Bundessubventionen beantragt werden, da Provisorien laut den Richtlinien für die Bemessung der Baubeiträge des Bundes der Bausubventionskonferenz (BSK) nicht beitragsberechtigt sind.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.16.9120)

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr / Betrag	
4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2013	Fr. 350'000.--
	Neu- und Umbauten von Liegen- schaften des Verwaltungsvermögens	2014	Fr. 2'200'000.--

5 FINANZREFERENDUM

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 19. November 2013

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Antener*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2013 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 53 bis 59 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 18. Dezember 2013

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 19. März 2014

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 19. April 2014